

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
13.05.2022

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2022

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3569	n	Po. Gysi Barbara. Mitbestimmung und Mitarbeitendenrechte bei der Digitalisierung der Arbeitswelt			-	✗
20.3590	n	Mo. Munz. Den Rotfleischabzug bei Kälbern verbieten			-	✗
20.3601	n	Mo. Schneider-Schneiter. Zugang zu Grossinfrastrukturprojekten für Schweizer KMU			-	✗
20.3622	n	Po. Kamerzin. Regionales Coworking fördern			-	✗
20.3638	n	Po. Graf-Litscher. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3639	n	Po. Vincenz. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3640	n	Po. Guggisberg. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3641	n	Po. Studer. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3642	n	Po. Andrey. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3643	n	Po. Gredig. Förderung von regionalem Coworking			-	✗
20.3646	n	Po. Wettstein. Gesundheitliche Folgen der Telearbeit berücksichtigen			-	✗
20.3654	n	Mo. Kamerzin. Öffentliches Beschaffungsrecht. Differenzen zwischen dem Bund sowie den Kantonen und Gemeinden bezüglich Arbeitnehmerschutz beseitigen			-	✗
20.3689	n	Mo. Flach. Einschüchterung und Desinformation von Schuldnern durch unseriöse Inkassounternehmen unterbinden			-	✗
20.3715	n	Mo. Fridez. Restriktivere Regeln für die Ausfuhr von Pfefferpistolen			-	✗
20.3737	n	Po. Töngi. Unterscheidung wertvermehrender und werterhaltender Investitionen vereinfachen			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Deutsch

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3569	n	Po. Gysi Barbara. Mitbestimmung und Mitarbeitendenrechte bei der Digitalisierung der Arbeitswelt			-	X

Eingereichter Text	Die digitale Transformation der Arbeitswelt ist in vollem Gange. Die Mitarbeitenden der Privatwirtschaft wie auch der öffentlichen Verwaltungen sind davon stark betroffen. Die aktive Mitgestaltung dieser Transformationsprozesse ist für die Betroffenen daher von grosser Bedeutung. Sie sollen sowohl bei der Ausgestaltung, wie auch bei der Vorbereitung der Mitarbeitenden auf diese Prozesse, wie etwa Weiterbildung, eingebunden sein. Die Mitwirkung der Mitarbeitenden in die Auswirkung der Digitalisierung ist in letzter Zeit geschlossene, resp. erneuerte Gesamtarbeitsverträge (Swisscom, SBB) umgesetzt worden, die die Mitbestimmung bei der digitalen Transformation explizit aufgenommen haben. Das Mitwirkungsgesetz regelt im Allgemeinen die betriebliche Mitwirkung. Doch betrifft es nur Betriebe ab 50 Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden müssen aktiv die Mitwirkung einfordern, die zudem beschränkt ist. Bei der digitalen Transformation und den neuen Technologischen Möglichkeiten sind beispielsweise die dauernde Überwachung der Mitarbeitenden möglich und werden auch praktiziert. Diese Dauerüberwachung erhöht den physischen wie auch psychischen Stress der Mitarbeitenden. In den wenigsten Fällen werden die Mitarbeitenden einbezogen, wenn Überwachungsinstrumente eingesetzt werden. Dies ist zwingend zu ändern. Der Bundesrat wird gebeten in einem Bericht darzustellen wie die Respektierung der Mitarbeitendenrechte in den Digitalisierungsprozessen umgesetzt wird und werden kann, namentlich in der Privatwirtschaft, aber auch in öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen. Dabei soll er auch Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen, wie die Mitsprache der Mitarbeitenden verbessert werden können. Im Bericht ist darzulegen, wie sich die Mitarbeitendenrechte in der Schweiz entwickeln im Vergleich zu den OECD-Ländern. Ebenso ist darzulegen, ob es für die Überwachungsmöglichkeiten von Angestellten gesetzlich klarere Vorgaben braucht.					
---------------------------	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme	Die digitale Transformation stellt viele Arbeitgeber und Arbeitnehmende vor neue Chancen und Herausforderungen. Dabei ist es wichtig, diese rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu adressieren. Die im Postulat erwähnten Beispiele Swisscom und SBB zeigen, dass auch bei fortschreitender Digitalisierung partnerschaftliche Lösungen hinsichtlich Mitwirkung von Arbeitnehmenden möglich sind. Diesen Schluss lassen auch Bestimmungen zur Weiterbildung in zahlreichen Gesamtarbeitsverträgen zu (z.B. Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr für die Weiterbildung, allenfalls Bezahlung der Kurs- und Reisekosten, Anspruch auf Lohn usw.). Das Mitwirkungsgesetz (SR 822.14) war in den Beratungen im Parlament sehr umstritten. Für die einen ging der Entwurf zu weit, während er für die anderen ungenügend war. Schliesslich wurde ein Rahmengesetz verabschiedet, das nur das Notwendige enthält und den Sozialpartnern viel Freiraum für partnerschaftliche Lösungen bietet. Insbesondere wurde darauf verzichtet, die Einsetzung einer Arbeitnehmervertretung, sei es generell oder ab einer bestimmten Betriebsgrösse, obligatorisch zu erklären. Schon damals wurde vom Bundesrat und von der Mehrheit im Parlament die Auffassung vertreten, dass Regelungen über die Mitwirkung hauptsächlich Gegenstand der ausgehandelten Gesamtarbeitsverträge sein sollten. Der Gesetzgeber wollte nur die wichtigsten Mitwirkungsrechte (in den Bereichen der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmerschutzes, beim Übergang von Betrieben, bei Massenentlassungen und beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge) festlegen, alles Weitere sollte in Gesamtarbeitsverträgen konkretisiert werden. Der Vertragsautonomie sollte so möglichst viel Freiraum belassen werden. An dieser Ausgangslage hat sich nichts verändert, sodass sich heute keine andere Einschätzung aufdrängt. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Mitwirkungsgesetz für alle Betriebe gilt, die Arbeitnehmende beschäftigen (keine Mindestgrösse). Zudem hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Arbeitnehmenden in bestimmten Belangen zwingend von sich aus zu informieren und teilweise auch zu konsultieren. Den Arbeitnehmenden steht aber auch die Möglichkeit zu, Auskünfte zu verlangen und Vorschläge zu unterbreiten. Mit der Digitalisierung wachsen die Möglichkeiten zur Überwachung. Allerdings ist der Einsatz von Überwachungs- und Kontrollsystemen, welche das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, nicht erlaubt. Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus anderen Gründen erforderlich, dürfen Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmenden nicht beeinträchtigt werden (Art. 26 ArGV3, SR 822.113). Der Arbeitgeber muss überdies begründen können, weshalb Arbeitnehmende in gewissen Bereichen überwacht werden und Massnahmen ergreifen, welche die Überwachung dieser Personen auf ein Minimum reduzieren. Diese Massnahmen werden zwingend unter Berücksichtigung des Mitwirkungsrechts der Arbeitnehmenden getroffen. Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat aktuell keinen Bedarf für einen Bericht.					
----------------------	---	--	--	--	--	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					
---------------	---	--	--	--	--	--

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3590	n	Mo. Munz. Den Rotfleischabzug bei Kälbern verbieten			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kalbfleisch, das gemäss Tierschutzgesetz korrekt erzeugt worden ist, nicht mit einem Rotfleischabzug bestraft wird.					

Begründung In Artikel 37 Absatz 3 der Tierschutzverordnung heisst es: "Kälber müssen so gefüttert werden, dass sie mit genügend Eisen versorgt sind". Gemäss Absatz 4 "muss Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen". Das Futtermittelbuch schreibt deshalb für Kälber-Ergänzungsfutter einen Eisengehalt von mindestens 20 mg vor. In einer 2010 durchgeführten Untersuchung zur Eisenversorgung von Mastkälbern in der Schweiz wiesen je nach Haltungsform bis zu 38,3 Prozent der Tiere Anzeichen einer Eisenmangelanämie auf. Dieses Resultat zeigte, dass der seit drei Jahrzehnten geltenden gesetzlichen Vorgabe nach einer genügenden Eisenversorgung von Kälbern nicht nachgelebt wird. Ursache dafür dürften die Einkaufsbedingungen von Schlachthöfen und Metzgern sein. Viele Mäster befürchten als Folge einer Heuverfütterung rotes Kalbfleisch, welches noch heute, je nach Marktsituation mit einschneidenden Farbabzügen im Schlachthof bestraft wird. Gemäss Forschungsarbeiten lässt sich damit die Fleischqualität nicht beschreiben, sondern führen nur dazu, dass Kälber nicht artgemäss ernährt werden. Entscheidender für die Rotfärbung sind Faktoren wie Alter der Tiere, Geschlecht, Rasse, Gesundheitsstatus.

Rotfleischabzüge werden vom Viehhandel und den Fleischverarbeitern oft dazu verwendet, um eine Marktregulierung vorzunehmen und so das Angebot zu beeinflussen. Gerade während der Coronakrise wurde von diesem ungerechtfertigten Marktinstrument häufig Gebrauch gemacht. Die Empfehlung von Proviande, der Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft, bezüglich Rotfleischabzug werden von vielen Betrieben nicht eingehalten. Für Viehhalterinnen und Viehhalter ist diese Vorgehensweise unfair. Rotfleischabzug als Marktregulierungsinstrument ist nicht transparent und deshalb ungerecht. Es ist zudem stossend, dass Fleisch von Tieren mit einem Abzug bestraft wird, gerade weil die Tiere tierschutzgerecht gehalten und gefüttert worden sind. Aus all diesen Gründen ist darauf hinzuwirken, dass Kalbfleisch von der fleischverarbeitenden Branche nicht mit einem Rotfleischabzug bestraft werden darf.

Stellungnahme Mit der Einführung der Agrarpolitik 2002 (AP 2002) wurde die Preis- von der Einkommenspolitik getrennt. Der Bund hat sich seither vollumfänglich aus seiner Einflussnahme auf garantierte Milchpreise oder auf die Festlegung von Richtpreisen bei Schlachtvieh zurückgezogen. Die hier erwähnten Abzüge sind privatrechtlicher Art. Seit der Einführung der AP 2002 besteht für den Bund keine rechtliche Grundlage mehr, in die Preisgestaltung der Branche einzugreifen.

Nach Ablauf einer Übergangsfrist ist auf den 1. September 2013 eine Änderung der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) in Kraft getreten. Seither muss den Kälbern der Zugang zu Wasser dauerhaft gewährleistet werden und ab einem Alter von zwei Wochen müssen die Kälber Heu, Mais oder ein anderes geeignetes Raufutter fressen können. Stroh als einziges Futter zur Ballaststoffaufnahme ist nicht mehr erlaubt. Diese Vorgaben gewährleisten die Rohfaserversorgung und die bessere Eisenversorgung der Kälber. Diese Anforderungen in der TSchV, die zu einem höheren Hämoglobingehalt im Blut beitragen, führen dazu, dass das Kalbfleisch rötlicher wird. Deshalb soll seither nach einer Übereinkunft der Fleischbranche, die traditionell helle Kalbfleischfarbe nicht mehr weiss, sondern rosa bis rötlich sein.

Um diesen Veränderungen in der Praxis Rechnung zu tragen, hat die Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft, die Proviande Genossenschaft, auf privatrechtlicher Basis eine Branchenlösung für das Abzugssystem bei den Produzentenpreisen für Schlachtkälber erarbeitet. Schlachtkälber sind schlachtreife Tiere, die maximal 160 Tage alt sind. Im Rahmen der Branchenlösung hat Proviande Abzüge je nach Farbe des Fleisches und in Abhängigkeit des Alters der Tiere eingeführt. Den Käufern von Schlachtkälbern wird aktuell ein Abzug von 2.00 Franken pro Kilogramm Schlachtgewicht empfohlen, wenn das Fleisch entweder zu rötlich oder zu hell ist. Bei Labelschlachtkälbern gelten teilweise andere Abzüge oder es wird ganz darauf verzichtet.

Proviande misst im Auftrag der Branche in den Schlachtbetrieben den L*-Helligkeitswert beim Kalbfleisch (je höher der Wert, desto heller das Fleisch). Im Jahr 2019 hat Proviande bei 131'411 Schlachtkälbern, die bei der Schlachtung maximal 160 Tage alt waren, eine Farbmessung durchgeführt. Bei lediglich 1'045 Tieren (0,8 Prozent) betrug der L*-Wert weniger als 39,000 und das Kalbfleisch war damit gemäss Branchenlösung zu rötlich. Bei bloss 717 der Kälber (0,5 Prozent) war der L*-Wert grösser als 54,000 und das Kalbfleisch gemäss Branchenlösung zu hell. Bei Tieren, welche bei der Schlachtung älter als 160 Tage sind, steigt der Anteil der Beanstandungen wegen zu roter Fleischfarbe altersbedingt signifikant an.

Aus Sicht des Bundesrates führen die Farbabzüge auf Grund der tiefen Zahlen zu keiner Marktverzerrung. Der tiefe Anteil von Schlachtkälbern mit zu hohem L*-Wert (was auf nicht artgerechte Fütterung hindeutet) zeigt zudem, dass die Kälbermäster die Fütterungs- und Haltungsbedingungen nach TSchV grossmehrheitlich einhalten. Aus Sicht des Bundesrates ist eine Regulierung durch den Bund gemäss vorliegender Motion deshalb nicht notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3601	n	Mo. Schneider-Schneiter. Zugang zu Grossinfrastrukturprojekten für Schweizer KMU			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt sicherzustellen, dass aus seinen internationalen Quellen verfügbare Informationen zu Infrastruktur-Grossprojekten gebündelt und bewertet werden und diese dann wiederum den Schweizer Unternehmen in geeignet und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass er mit seinen Kompetenzen die Schweizer Unternehmen von der Offerteinreichung bis zur Auftragsabwicklung unterstützt. Er hat dabei die Branchenverbände einzubinden.

Weltweit werden viele Infrastrukturprojekte vorangetrieben (es wird mit einem Volumen von rund 90 Billionen Dollar in den nächsten 20 Jahren gerechnet). Viele dieser Projekte tragen zur besseren Erschliessung und Versorgung der Bevölkerung bei oder ersetzen alte, marode Infrastrukturen und sind sowohl aus ökologischer, humanitärer und wirtschaftlicher Sicht unterstützungswürdig. V.a. Grossprojekte werden praktisch immer international ausgeschrieben, da deren Komplexität und Umfang meistens die Möglichkeiten eines Landes übersteigen resp. verschiedene Technologien gar nicht überall verfügbar sind.

Schweizer Firmen kommen da meistens nicht als GU in Frage, wohl aber als Unternehmer für Teilprojekte oder als Zulieferer mit ganz besonderen technischen Kompetenzen. Sie sind da meist gut positioniert und können nicht nur technologisch mithalten, sondern auch wirtschaftlich attraktive Angebote unterbreiten.

Aber ausgerechnet zu Beginn der (Wertschöpfungs-) Kette haben insbesondere KMU kaum die Möglichkeit, die notwendigen Informationen zu solchen Grossprojekten zu erhalten. Dabei verfügt die Schweiz über ein gutes Netzwerk von Sensoren, welche die Informationen auch in den entlegensten Winkeln der Erde aufnehmen, bewerten und rechtzeitig in die Schweiz melden könnten. Durch das Zusammenführen der Informationen von Botschaften, Business Hubs, Entwicklungsbanken, Hilfswerken etc. auf der einen Seite und das Abgleichen dieser Informationen mit den Möglichkeiten unserer Wirtschaft auf der anderen Seite, könnten rasch und gezielt Schweizer Anbieter und internationale Nachfrager zusammengebracht werden.

Gleichzeitig könnte so auch sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen auch bei Projekten von Schweizer Hilfswerken und Entwicklungsbanken nicht vergessen werden. Dies ist wiederum die Grundlage dafür, dass mehr Schweizer Geld in solche Projekte gesteckt werden kann.

Stellungnahme In Ergänzung zur privaten Initiative fördert der Bund die Exporte der Schweizer Wirtschaft insbesondere über Informationen zu Auslandsmärkten, Beratung und Vermittlung von Kontakten sowie allgemeine Werbung zugunsten schweizerischer Produkte und Dienstleistungen, einschliesslich der Beteiligung an internationalen Messen.

Grosse ausländische Infrastrukturprojekte können in der Tat auch interessante Geschäftsmöglichkeiten bieten. Da in der Schweiz die Kompetenzen und das Wissen hinsichtlich solcher Projekte über diverse staatliche und private Akteure verteilt sind, hat der Bundesrat beim WBF/SECO eine zentrale Koordinationsstelle geschaffen. Basierend auf den ersten Erfahrungen vertieft das WBF/SECO die Eckpunkte einer Strategie und erarbeitet bis Ende 2020 Vorschläge zur gezielten Verstärkung und Ausweitung von Massnahmen, die den Zugang der exportorientierten Unternehmen zu ausländischen Infrastrukturprojekten weiter verbessern. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem EDA, dem EFD und dem UVEK, sowie mit der Exportrisikoversicherung (SERV), dem Exportförderer Switzerland Global Enterprise (S-GE) und den interessierten Verbänden. Geprüft werden dabei beispielsweise auch Massnahmen, welche die Bündelung und Bewertung von Informationen sowie das sogenannte "Matchmaking" über existierende oder neue digitale Plattformen beinhalten könnten. Die Vor- und Nachteile solcher Lösungen werden derzeit analysiert. Sie müssen sich in die erwähnte Gesamtstrategie eingliedern. Vorgezogene Entscheide über einzelne Massnahmen erscheinen weder zielführend noch effizient.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3622	n	Po. Kamerzin. Regionales Coworking fördern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, auf der Marktwirtschaft gründende Lösungsansätze zur Förderung des regionalen Coworking zu prüfen. In einem Bericht soll er Massnahmen aufzeigen, mit denen bis ins Jahr 2030 mindestens 100 000 regionale Coworking-Arbeitsplätze geschaffen werden können, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen erzeugen.

Begründung Rund 50 Prozent der Angestellten in der Schweiz könnten heute ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass das möglich ist. Ausschliesslich vom Homeoffice aus Telearbeit zu leisten, ist jedoch nicht für alle eine optimale Lösung: Oft kommt der zwischenmenschliche Austausch zu kurz oder mangelt es an einer professionellen Infrastruktur; auch ist es schwierig, Berufs- und Privatleben voneinander zu trennen.

Eine Lösung bietet da das regionale Coworking. Es würde mindestens 2,5 Millionen Erwerbstätigen ermöglichen, nahe am Wohnort zu arbeiten (50 % von total 5 Millionen, BFS 2018). Regionales Coworking stimuliert die lokale Wirtschaft, verbessert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastrukturen. Die Schweiz trägt so dazu bei, die Ziele in Sachen CO2 und nachhaltiger Entwicklung (SDG 3, 8, 9, 11) zu erreichen.

Damit diese Ziele erreicht werden, ist ein schweizweites Angebot notwendig. Die Grundlagen wurden zwar bereits durch private Initiativen gelegt. Der Aufbau eines nationalen Netzes ist aber anforderungsreich und bedarf einer Starthilfe durch den öffentlichen Sektor. Die Coworking-Räume, die so unterstützt werden, müssen sowohl den lokalen Bedürfnissen entsprechen als auch in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht eine nachhaltige Wirkung entfalten.

In seiner Stellungnahme zur Interpellation 19.3628 von Thomas Egger hat sich der Bundesrat zu einer Unterstützung flexibler Arbeitsformen bekannt. Der Bericht soll insbesondere die folgenden Massnahmen untersuchen:

1. Unterstützung des Aufbaus regionaler Coworking-Räume.
2. Vorbildfunktion der Bundesverwaltung: Die Bundesverwaltung könnte die Zahl der Arbeitsplätze um 20 bis 40 Prozent reduzieren, indem sie die Arbeitsplätze flexibler gestaltet. Der so gewonnene Raum könnte im Rahmen einer Partnerschaft mit Privaten (Public Private Partnership) als regionaler Coworking-Raum genutzt werden.
3. Ziele für bundesnahe Unternehmen: Die SBB richten im Rahmen einer Partnerschaft bis 2025 in 60 bis 80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Angebot ein. Auch andere bundesnahe Unternehmen könnten solche Partnerschaften anstreben, beispielsweise die Post im Rahmen ihrer neuen Strategie (regionale Dienstleistungszentren).

Stellungnahme Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Zumietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3638	n	Po. Graf-Litscher. Förderung von regionalem Coworking			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3639	n	Po. Vincenz. Förderung von regionalem Coworking			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3640	n	Po. Guggisberg. Förderung von regionalem Coworking			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.					

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3641	n	Po. Studer. Förderung von regionalem Coworking			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.					

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3642	n	Po. Andrey. Förderung von regionalem Coworking			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.					

Begründung Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben.

Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11).

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich.

Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern:

1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces.
2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden.
3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt. Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3643	n	Po. Gredig, Förderung von regionalem Coworking			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, marktwirtschaftliche Lösungen zur Förderung von regionalem Coworking zu prüfen. Ein Bericht soll Massnahmen aufzeigen, welche die Schaffung von mindestens 100 000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 ermöglichen, die einen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.					
Begründung	Rund 50 Prozent der Arbeitnehmenden in der Schweiz könnten ortsunabhängig arbeiten (Deloitte 2016). Dass dies auch in der Praxis möglich ist, hat die Corona-Krise bewiesen. Nur im Home-Office tätig sein ist nicht für alle eine gute Lösung: Es fehlen oft der soziale Austausch, professionelle Infrastruktur und eine Trennung von Berufs- und Privatleben. Eine mögliche Lösung bietet regionales Coworking. Damit könnten mindestens 2,5 Millionen. Arbeitnehmende in der Nähe des Wohnortes arbeiten (50% von total 5 Mio., BFS 2018). Regionales Coworking fördert die lokale Wertschöpfung, steigert die Lebensqualität und entlastet die Verkehrsinfrastruktur. Die Schweiz leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der CO2-Ziele und der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDG 3, 8, 9 und 11). Um diese Ziele zu erreichen, braucht es ein flächendeckendes Angebot. Die Basis wurde durch private Initiativen gelegt. Der herausfordernde Aufbau in den Regionen benötigt Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die so geförderten Coworking Spaces müssen einem regionalen Bedürfnis entsprechen und eine nachhaltige Wirkung entfalten: wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich. Der Bundesrat hat in der Interpellation Thomas Egger 19.3628 zugesagt, flexible Arbeitsformen zu unterstützen. Der Bericht soll insbesondere folgende Massnahmen erörtern: 1. Unterstützung beim Aufbau von regionalen Coworking Spaces. 2. Bundesverwaltung in einer Vorbildfunktion: Die Bundesverwaltung kann mit einer Flexibilisierung der Arbeitsorte 20-40 Prozent der bestehenden Büroarbeitsplätze einsparen. Die freiwerdenden Flächen könnten im Rahmen einer Public Private Partnership als regionale Coworking Spaces betrieben werden. 3. Zielvorgaben an bundesnahe Betriebe: Die SBB wird mit einer Partnerschaft bis zum Jahr 2025 in 60-80 Regionalbahnhöfen ein Coworking-Format umsetzen. Solche Partnerschaften können auch bei den anderen bundesnahen Betrieben angestrebt werden, z.B. im Rahmen der neuen Post-Strategie in den geplanten Dienstleistungszentren.					

Stellungnahme Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum gleichlautenden Postulat 20.3622 Kamerzin ("Promouvoir le coworking régional").

Die Nutzung von Gemeinschafts Arbeitsplätzen kann mit einem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen verbunden sein. Welche Vorteile im Einzelfall wie stark zum Tragen kommen, hängt vom jeweiligen Kontext ab. Deshalb setzt der Bundesrat, wie z.B. auch beim Home-Office, bewusst keine konkreten Anreize, diese Arbeitsform bevorzugt einzusetzen. Die Entscheidung hierzu soll grundsätzlich den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) ist es jedoch bereits heute möglich, Coworking-Angebote in ländlichen Räumen, Berggebieten und Grenzregionen zu fördern (Beispiele: Mountain Hub Adelboden, Kreativfabrik Oberkirch, Mia Engiadina, LASPACE Coworking Langenthal, Plattform Haslital, Coworking im Seeland). Im Sinne der NRP lässt sich damit in peripheren Regionen lokal die Standortattraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte erhöhen.

Ausserdem werden die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BBL, armasuisse Immobilien und ETH-Rat) dem Bundesrat bis Ende 2020 ein "Konzept für die Einführung kollektiver Arbeitsplätze (Desksharing) für die Bundesverwaltung" unterbreiten. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat das Thema beraten. Ziel ist die Konzentration der Unterbringung von Organisationseinheiten der Bundesverwaltung in polyvalenten Objekten angemessener Grösse, die, soweit dies wirtschaftlich ist, im Eigentum des Bundes stehen. Die Konzentrationen werden so umgesetzt, dass bei Reduktion der Büroarbeitsplätze in erster Linie unwirtschaftliche Mietobjekte abgebaut werden. Auf die Nachnutzung dieser Liegenschaften hat der Bund keinen direkten Einfluss.

Staatsnahe Unternehmen schliesslich werden vom Bundesrat mit der Vorgabe von strategischen Zielen geführt. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss; er respektiert ihre unternehmerische Autonomie. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die bundesnahen Betriebe geben bereits Ausdruck, dass sie ihre Verantwortung auch in gesellschaftlicher sowie ökologischer Hinsicht wahrnehmen müssen. Der Bundesrat ist aber nicht der Meinung, dass die bundesnahen Betriebe über die Eignerstrategie zu einer Partnerschaft für Coworking verpflichtet werden sollen.

Die bundesnahen Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. So hat die SBB kürzlich mit VillageOffice Genossenschaft eine strategische Partnerschaft abgeschlossen, welche den Aufbau eines Coworking-Netzwerkes zum Ziel hat. In den nächsten Jahren sollen in 60 bis 80 kleinen und mittelgrossen Regionalbahnhöfen Coworking Spaces entstehen. Die neuen Räume für lose Zusammenarbeit bringen die Arbeit wieder in die Wohnorte, verhindern weite Wege, entlasten den Verkehr in den Stosszeiten und beleben Bahnhofsgebäude, die nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden.

Den Aufbau einer bestimmten Anzahl von Gemeinschafts Arbeitsplätzen anzustreben, erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die zunehmende Nachfrage auch in einem steigenden Angebot niederschlägt.

Der Aufbau von 100'000 regionalen Gemeinschafts Arbeitsplätzen bis 2030 wäre mit dem Risiko von Fehlallokationen verbunden. Deshalb und aufgrund der auf Bundesebene bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erstellung des beantragten Berichtes als nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3646	n	Po. Wettstein. Gesundheitliche Folgen der Telearbeit berücksichtigen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, über die gesundheitlichen Auswirkungen von Telearbeit Bericht zu erstatten und in seinen Schlussfolgerungen allfällige zu ergreifende Massnahmen zu nennen, die geeignet sind, einerseits umfassend aufzuklären, andererseits drohende Belastungen abzuwenden.

Gesundheit soll dabei in ihren sozialen, psychischen und körperlichen Dimensionen verstanden werden. Innerhalb von Telearbeit soll, soweit sinnvoll, zusätzlich unterschieden werden zwischen der Arbeit von zuhause aus ("Homeoffice") einerseits, Telearbeit in wohnnahen "third places" (Coworking-Spaces, Village Offices, ...) andererseits.

Begründung Flexible Arbeitsformen von Zuhause aus oder in betriebsfernen, wohnnahen Coworking Spaces gelten aus wirtschaftlichen, ökologischen und sozialpolitischen Gründen als erstrebenswert und zukunftsweisend. Namentlich in Dienstleistungsberufen steht eine flexible und ortsunabhängige Ausübung der Arbeit dank digitalen Techniken und Vernetzung hoch im Kurs. Wie der Bundesrat in der Beantwortung auf die Interpellation 19.3628 Egger Thomas, "Work Smart und Village Office" erläutert hat, sind die Vorteile zahlreich: Pendlerströme mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln würden reduziert, was die Umwelt schont und den Arbeitnehmenden zeitliche Gestaltungsfreiheit ermöglicht. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben könne gefördert werden. Menschen, die in peripheren Regionen wohnen, seien weniger zum Abwandern gezwungen. Der Druck auf Geschäftsimmobilien an zentralen Lagen würde sinken. Auch für Arbeitgebende sei Telearbeit oft mit positiven Aspekten verbunden.

Bisher werden die gesundheitlichen Auswirkungen - sozial, psychisch, körperlich - noch kaum diskutiert. Und es deutet vieles daraufhin, dass diese Auswirkungen nicht nur positiv sind.

Im Bericht sollen nach Möglichkeit die folgenden Themen beleuchtet werden: soziale Einbindung vs. Isolation; Geschlechtergleichstellung; Selbst- und Fremderwartung bezüglich (stetiger) Verfügbarkeit; gelingende oder erschwerte Grenzziehung zwischen Arbeitszeit und Nicht-Arbeitszeit; Konfliktpotenziale im Haushalt; Einflüsse auf die Schlafdauer und -qualität; Verhalten bei Erkrankung; ergonomische Ausstattung der Arbeitsorte; Bewegungsverhalten/Bewegungsarmut; Sinnerfüllung; Anerkennung und Wertschätzung (Feedback-Kultur); weitere gesundheitsrelevante Aspekte.

Eine erste Stufe des Bundesengagements könnte darin bestehen, über diese gesundheitsrelevanten Folgen umfassend zu informieren: adressiert an die werktätige Bevölkerung, aber auch an Arbeitgebende und Vorgesetzte. Wenn die wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse noch unbefriedigend sind, könnte ein Forschungsprogramm lanciert werden. Weiter ist zu prüfen, ob der arbeitsrechtliche Gesundheitsschutz Lücken aufweist, die geschlossen werden müssten. Es sei daran erinnert, dass die Pa. IV. 11.433 Lumengo, "Regelung der Telearbeit in der Schweiz", im Dezember 2011 ohne Umsetzung abgeschrieben wurde.

Stellungnahme Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung neuer Arbeitsformen, darunter auch der Telearbeit, und die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt ganz allgemein aufmerksam mit. Aufgrund der Zunahme der Telearbeit haben sich bereits in den letzten Jahren rechtliche Fragen zur Flexibilisierung des Arbeitsortes gestellt. Am 16. November 2016 hat der Bundesrat den Bericht "Rechtliche Folgen der Telearbeit" veröffentlicht, der zum Schluss kommt, dass die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich ausreichen, um die im Zusammenhang mit der Telearbeit aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Für die Telearbeit gilt genau wie für die Arbeit in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers das Arbeitsgesetz. Hingegen wurde festgestellt, dass ein Informationsbedarf zu Aspekten des Gesundheitsschutzes, der Arbeitszeitregelung sowie der Bereitstellung von Material besteht. Vor diesem Hintergrund hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) letztes Jahr eine Informationsbroschüre zu den wichtigsten für Homeoffice geltenden Bestimmungen veröffentlicht (Arbeiten zu Hause - Homeoffice; www.seco.admin.ch > Publikationen). Diese Broschüre zeigt auf, welche Faktoren zu berücksichtigen sind, damit Homeoffice problemlos funktioniert. Insbesondere werden in der Broschüre Themen wie Gesundheitsschutz, Arbeits- und Ruhezeiten sowie Arbeitsplatzgestaltung behandelt.

Internationale wissenschaftliche Publikationen zu den gesundheitlichen Folgen der Telearbeit lassen keine klaren Schlüsse darauf zu, ob sich Telearbeit auf die Betroffenen positiv oder gesundheitsschädigend auswirkt. Die unterschiedlichen Ergebnisse, zu denen die Studien gelangen, sind unter anderem auf die grosse Variabilität gewisser Faktoren wie Häufigkeit und Dauer der Telearbeit, Art der Aufgaben und Rahmenbedingungen zurückzuführen. Zurzeit laufen an verschiedenen Institutionen weitere Studien zu diesem Thema.

Die bereits verfügbaren Monitoringinstrumente haben bisher keine grösseren und spezifischen Gesundheitsprobleme bei Telearbeitenden aufgezeigt. Bei diesen Instrumenten handelt es sich u.a. um die Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB), die Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen (European Working Conditions Survey, EWCS) und die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Sie erlauben einen generellen Überblick über die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmenden und die Branchen, in denen diese Arbeitsformen am häufigsten vorkommen. Zudem lassen sich mit diesen Instrumenten auch Gesundheitsprobleme bei Gruppen von Arbeitnehmenden erkennen, die unter besonders schädlichen Arbeitsbedingungen tätig sind.

Nach Ansicht des Bundesrates sind die bestehenden Schutzmassnahmen ausreichend, den wissenschaftlichen Entwicklungen über Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit der Telearbeit wird bereits genügend Gewicht beigemessen und es besteht gestützt auf die gängigen Monitoringinstrumente kein unmittelbarer Bedarf für einen wissenschaftlichen Bericht zu dieser Frage.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3654	n	Mo. Kamerzin. Öffentliches Beschaffungsrecht. Differenzen zwischen dem Bund sowie den Kantonen und Gemeinden bezüglich Arbeitnehmerschutz beseitigen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 (BGBM) vorzulegen, die es den Kantonen erlaubt, bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons oder der Gemeinden betreffend die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen das "Leistungsortsprinzip" anzuwenden, nach dem Muster von Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB).

Begründung Das Parlament hat am 21. Juni 2019 die Totalrevision des BöB (nBöB) verabschiedet. Dabei hat es beschlossen, in Artikel 12 Absatz 1 betreffend die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen das "Leistungsortsprinzip" beizubehalten. Nun ist das nBöB aber nur für Beschaffungen des Bundes anwendbar. Für Beschaffungen der Kantone und der Gemeinden gilt die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Im Gegensatz zum BöB stellt die IVöB in ihrem Artikel 12 Absatz 1 betreffend die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen auf das "Herkunftsortsprinzip" ab. Diese Rechtsungleichheit zwischen den öffentlichen Beschaffungen der Kantone und Gemeinden einerseits und denjenigen des Bundes andererseits erklärt sich formell aus dem Umstand heraus, dass die IVöB als interkantonale Vereinbarung, anders als das nBöB, das BGBM beachten muss, das ebenfalls das "Herkunftsortsprinzip" kennt.

An einem konkreten Beispiel illustriert: Wenn ein Unternehmen mit Sitz in Zürich im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung eine Leistung in Lausanne erbringt, muss es die im Kanton Waadt geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen einhalten, wenn es sich um eine Beschaffung des Bundes handelt, jedoch "nur" die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Kantons Zürich, wenn es sich um eine kantonale oder kommunale Beschaffung handelt.

Auf den ersten Blick scheint das relativ unerheblich zu sein, kann man doch annehmen, dass angesichts des Umstandes, dass es sich beim Arbeitnehmerschutzrecht in erster Linie um Bundesrecht handelt, die Rechtslage in den beiden Kantonen sich kaum gross unterscheiden wird. Doch wäre dies etwas voreilig, gibt es doch zahlreiche kantonale Unterschiede einerseits in der Rechtsetzung über den Arbeitnehmerschutz und andererseits was die Existenz von Gesamtarbeitsverträgen betrifft oder Normalarbeitsverträge, die manchmal lediglich in einem einzigen Kanton oder in einzelnen Kantonen anwendbar sind. Kommt hinzu, dass Unterschiede etwa in der Belastung mit Steuern und Abgaben oder bei den Löhnen, die zunächst minim erscheinen, unter dem Strich zu erheblichen Unterschieden in den offerierten Preisen führen können, was dann umso erheblicher ist, je mehr der Preis die Beschaffung bestimmt. Daraus können sich beim Vergabeentscheid schnell einmal Wettbewerbsnachteile für Anbieterinnen aus andern Kantonen ergeben.

Es drängt sich von daher auf, das BGBM zu ändern, um dieses Nebeneinander von zwei sich gegenseitig ausschliessenden Prinzipien zu beseitigen.

Stellungnahme Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) ist ein Rahmengesetz, das hauptsächlich darauf abzielt, von den Kantonen und Gemeinden aufgestellte Beschränkungen des Marktzugangs abzubauen. Es legt das Herkunftsortsprinzip (Art. 2 Abs. 3 BGBM) als Grundpfeiler für die Förderung eines einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraums (Art. 95 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) fest. Bei der Erarbeitung dieses Gesetzes wurde die Anwendung des Leistungsortsprinzips für die Arbeitsbedingungen im öffentlichen Beschaffungswesen diskutiert, insbesondere im Rahmen der Vernehmlassung (siehe Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 23. November 1994; BBl 1995 I 1213). Der Bundesrat war der Ansicht, dass mit einer Reglementierung, bei der die öffentlichen Beschaffungen immer unter Einhaltung der geltenden Gesamtarbeitsverträge (GAV) am Leistungsort ausgeführt werden müssen, externe Konkurrentinnen und Konkurrenten, die an andere GAV gebunden sind, praktisch vom betreffenden Markt ausgeschlossen würden, da sie gezwungen wären, über eine eigene Niederlassung in der entsprechenden Region zu verfügen. Ausgehend von der Feststellung, dass das Schutzniveau der GAV für die verschiedenen Branchen in der ganzen Schweiz ungefähr vergleichbar ist, wurde im BGBM somit das Herkunftsortsprinzip verankert. Der Bundesrat steht nach wie vor hinter dieser Entscheidung.

Im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) wurde die Frage diskutiert, welche Vorschriften im Bereich Arbeitsbedingungen auf lokaler Ebene für Beschaffungen des Bundes gelten sollten. Der Bundesrat hatte sich in seinem Entwurf für eine Harmonisierung zwischen den Rechtsordnungen des Bundes und der Kantone ausgesprochen und die Übernahme des Herkunftsortsprinzips vorgeschlagen, an das die Kantone durch das BGBM gebunden sind (siehe Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Februar 2017; BBl 2017 1851). Das Parlament hat jedoch die Revisionsvorlage für das BöB geändert und das Leistungsortsprinzip beibehalten. In der parlamentarischen Debatte wurde das Parlament darauf hingewiesen, dass dies zu einem gewissen Widerspruch zwischen dem Beschaffungsrecht auf Bundesebene und jenem auf kantonaler Ebene führen würde.

Auch wenn die Kantone aufgrund des BGBM nicht grundsätzlich das Leistungsortsprinzip vorschreiben können, lässt sich dessen Anwendung im Ausnahmefall rechtfertigen, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Dies würde beispielsweise zutreffen, wenn die GAV unterschiedlich sind und bezüglich Lohn bedeutend voneinander abweichen (Bedingungen von Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 BGBM, siehe Gutachten der Wettbewerbskommission vom 21. Oktober 2019 betreffend Zulässigkeit des Leistungsortsprinzips für Arbeitsbedingungen im kantonalen Beschaffungsrecht, zuhanden des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen).

Angesichts dessen beabsichtigt der Bundesrat nicht, eine Änderung des BGBM im Sinne des Motionärs vorzuschlagen. Die Vorschriften des Herkunftsorts spielen eine entscheidende Rolle für die Schaffung eines einheitlichen Schweizer Wirtschaftsraums und die Umsetzung des zentralen Grundsatzes des freien Marktzugangs.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3689	n	Mo. Flach. Einschüchterung und Desinformation von Schuldnern durch unseriöse Inkassounternehmen unterbinden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einen neuen Tatbestand einzufügen, der allen Personen, die im Inkasso tätig sind, gewisse Verhaltenspflichten auferlegt. Diese sollen insbesondere vorsehen, dass die geltend gemachten Beträge zu spezifizieren und zu begründen sind, dass keine täuschenden oder irreführenden Angaben über die eigenen rechtlichen Möglichkeiten - auch hinsichtlich der Geltendmachung von Mahngebühren - gemacht werden dürfen und dass drohendes, einschüchterndes oder sonst wie unangemessenes Verhalten gegenüber dem Schuldner unlauter und widerrechtlich ist. Eine Missachtung dieser Pflichten wäre gestützt auf Artikel 23 UWG auf Antrag auch strafbar.

Begründung Es kommt viel zu häufig vor, dass Schuldnerinnen und Schuldner von Inkassobetreibenden durch fragwürdige Methoden zur Zahlung von Schulden gedrängt werden, sei dies durch Briefe, Mails, Telefonanrufe, SMS oder gar Besuche am Arbeitsplatz. Während kaufmännisch gerechtfertigte Zahlungsaufforderungen üblich und zulässig sind, darf die Grenze zu einer illegalen Drohung und Einschüchterung nicht überschritten werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Schuldner klar erkennen können, welche Beträge aus welchen Gründen geltend gemacht werden, um diese auch prüfen zu können. Zudem ist zu verhindern, dass die Inkassobetreibenden den falschen Anschein erwecken, dass sie über besondere gesetzliche Zwangsmittel oder rechtliche Möglichkeiten verfügen. Tatsächlich verfügen sie über keine anderen rechtlichen Möglichkeiten als andere Gläubiger. In seinem Bericht "Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen" vom 22. März 2017 hält der Bundesrat fest, dass eine umfassende Regulierung der Inkassobranche unverhältnismässig wäre. Der Bericht hält aber auch fest, dass eine Ergänzung des UWG mit einem neuen Tatbestand denkbar wäre. Dies würde den Schuldnern zu mehr Fairness verhelfen und schwarze Schafe unter den Inkassobetreibenden in die gesetzlichen Schranken verweisen.

Stellungnahme Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 30.08.2017 zur gleichlautenden Mo. Flach (17.3561) ausgeführt hat, müssen bereits nach geltendem Recht für das Inkasso von (Geld-)Forderungen gewisse Verhaltenspflichten beachtet werden. Macht ein Inkassounternehmen Forderungen geltend, ohne diese zu spezifizieren und zu begründen, kann der angebliche Schuldner die Zahlung der betreffenden Forderung verweigern und nebst einer entsprechenden Begründung insbesondere auch den Nachweis für die fragliche Forderung verlangen. Nach Art. 8 ZGB obliegt der Nachweis für das Vorhandensein der Forderung dem Inkassounternehmen und nicht etwa dem belangten Schuldner.

Der Motionär hält zu Recht fest, dass die Grenze zu einer illegalen Drohung und Einschüchterung von den Inkassounternehmen nicht überschritten werden darf. Diesbezüglich setzt insbesondere der Straftatbestand der Nötigung entsprechende Grenzen. Nach Art. 181 StGB wird namentlich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht, wer jemanden durch ernstliche Nachteile nötigt, etwas zu tun. So hat das Bundesgericht eine Verletzung von Art. 181 StGB bejaht, als ein Inkassounternehmen bei Vorhandensein von Verlustscheinen den angeschriebenen Schuldner systematisch und ohne weitere Prüfung mit einer Strafanzeige wegen Misswirtschaft (Art. 165 StGB) drohte, sofern jene nicht innert Frist die geschuldete Forderung bezahlen würden. Das Bundesgericht hielt dabei ausdrücklich fest, es sei nicht zulässig, ohne offensichtlichen Grund mit Strafanzeige zu drohen. Allein das Vorhandensein eines Verlustscheins genüge für die Androhung einer Strafanzeige nicht (BGE 120 IV 17 E. 2bb). Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung auch unmissverständlich festgehalten, dass die Androhung rechtlicher Schritte, die Androhung einer Betreibung bei Nichtbezahlung der bestrittenen Forderung sowie die Drohung mit steigenden Kosten Art. 181 StGB verletzt, wenn es darum geht, eine nicht bestehende Forderung durchzusetzen (BGE vom 20. Juli 2017, Erw. 2.3.2, Ref. 6B_1074/2016).

Ferner dürfen Inkassounternehmen bereits nach dem geltenden Recht keine täuschenden oder irreführenden Angaben über die eigenen rechtlichen Möglichkeiten machen. So verletzt ein Unternehmen, das den falschen Eindruck erweckt, eine offizielle Funktion auszuüben und mit amtlichen Befugnissen ausgestattet zu sein, das Irreführungsverbot im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG (Art. 3 Abs. 1 Bst. b; Entscheid des Obergerichts Zürich vom 17.9.1996, in Zeitschrift sic! 1997, S. 216 ff).

Ferner kann auch eine Täuschung über die Mahngebühren oder eine nicht bestehende Forderung unlauter im Sinne des UWG und somit strafbar sein (Art. 3 Abs. 1 Bst. b i. V. m. Art. 23 UWG). Auch verstösst es gegen die lauterkeitsrechtliche Generalklausel (Art. 2 UWG), wenn ein Inkassounternehmen eine auf unlautere Art und Weise - bspw. durch Täuschung - zustande gekommene Forderung vollstreckt (BGE 136 III 23, insbesondere E. 9.1; Bericht des Bundesrats vom 22. März 2017 in Erfüllung des Postulats Comte 12.3641 vom 15.6.2012, S. 6).

Aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und der darauf beruhenden Rechtsprechung kommt der Bundesrat nach erneuter Prüfung zum Schluss, dass eine neue Spezialbestimmung im UWG keinen eigentlichen Mehrwert bringen würde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3715	n	Mo. Fridez. Restriktivere Regeln für die Ausfuhr von Pfefferpistolen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Ausfuhr von Pfefferpistolen restriktiver zu regeln.

Im Zusammenhang mit einer Petition, die Demonstrantinnen und Demonstranten aus Hongkong einreichten, wurde behauptet, die Bereitschaftspolizei dieser Grossstadt habe zur Niederschlagung der Demonstrationen für ein demokratisches Hongkong in der Schweiz hergestellte Pfefferpistolen des Typs JPX4 eingesetzt. Die Personen, die die Petition einreichten, waren selber Opfer von Schüssen aus diesen Waffen geworden. Der Bundesrat hat laut seiner Antwort auf die Frage 20.5329 Kenntnis von diesen Behauptungen. Er habe aber nie eine Bewilligung für die Ausfuhr, solcher Pfefferpistolen nach Hongkong erteilt.

Die Pistolen, um die es hier geht, und vergleichbare Waffen ermöglichen es, Pfeffer zur Selbstverteidigung mit sehr hoher Geschwindigkeit (600 km/h beim Abschuss) abzuschiessen. Sie können aber auch sehr wirksam gegen Kundgebungen eingesetzt werden; denn sie sind geeignet, Personen zu verletzen oder zumindest stark zu beeinträchtigen. In den Händen von autoritären Machthabern und deren Polizeikräften können sie zu repressiven Waffen werden und die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger einschränken.

Im von der Petition der Hongkonger Demonstrantinnen und Demonstranten angeprangerten Fall wird mit dem Finger auf die Schweiz und ihre Waffenproduzenten gezeigt. Der Zweifel, ob unser Land da wirklich die Hände mit im Spiel hatte, bleibt aber. Ein Unternehmen weist die Anschuldigungen zurück. Es ist aber nicht das Einzige, das solche Waffen in unserem Land herstellt. Und der Bundesrat hat keine entsprechende Ausfuhrbewilligung erteilt: Kommen diese Waffen also woanders her? Oder ist der Endempfänger, also die Hongkonger Polizei, eventuell nicht der, der der Schweiz gemeldet wurde? Wurden solche Waffen nach China ausgeführt?

Unbestreitbar ist, dass die Ausfuhr solcher Waffen restriktiver geregelt werden muss, damit deren Nutzung zur Unterdrückung der Bevölkerung verhindert werden kann. Die politische und die soziale Lage des Empfängerstaates muss gründlich analysiert werden. Zudem ist der Weg, den die Waffen nehmen, genau zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der offizielle Empfänger der Sendung auch wirklich der Endempfänger ist.

Stellungnahme Abschussvorrichtungen für Pfefferspray, auch bezeichnet als Pfefferpistolen, unterliegen keinen internationalen Exportkontrollmassnahmen. In der Schweiz regelt das Waffengesetz (WG; SR 514.54) den Geltungsbereich von Waffen, welche diesem Gesetz unterstellt sind. Pfefferpistolen gelten als Imitationswaffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG, da diese aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können. Gemäss WG unterliegt die Ausfuhr solcher Waffen dem Güterkontrollgesetz (GKG; SR 946.202).

Im vorliegenden Fall erteilt das SECO als zuständige Exportkontrollbehörde für Hongkong keine Genehmigungen für solche Pfefferpistolen. Hingegen wurden Bewilligungen für die Ausfuhr von Pfefferpistolen nach China nach den Kriterien des GKG erteilt. Dem Bundesrat hat keine Kenntnis einer Weiterleitung dieser Pfefferpistolen an die Polizei in Hongkong.

Das GKG, das ausschliesslich Exportkontrollmassnahmen umsetzt, die in internationalen Abkommen und Exportkontrollregimen vereinbart worden sind, umfasst keine entsprechenden Kriterien, auf deren Grundlage eine Ausfuhrbewilligung für Pfefferpistolen verweigert werden könnte. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Ausfuhrgesuch nur unter ganz bestimmten Umständen abgelehnt werden kann, d.h. wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter nicht bei dem deklarierten Endempfänger verbleiben oder wenn eine von der Schweiz übernommene Sanktionsmassnahme ein Verbot solcher Ausfuhren vorsieht.

Der Bundesrat verfolgt derzeit mehrere Diskussionen zu diesem Thema auf internationaler Ebene. Für die nächste UN-Generalversammlung im Herbst dieses Jahres wird ein UN-Bericht über die Harmonisierung der nationalen Kontrollen der oben genannten Güter vorbereitet. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die UNO über das weitere Vorgehen entscheiden. Der Bundesrat hat Kenntnis über die von der Europäischen Union (EU) 2005 beschlossene Verordnung über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten. Diese Verordnung wird von der EU regelmässig aktualisiert. Diese EU-Regelung stützt sich jedoch nicht auf internationale Abkommen oder Exportkontrollregime ab. Die Übernahme einer solchen Bestimmung würde daher eine Anpassung des WG erfordern.

Bei zeitlicher Dringlichkeit und wenn es die Wahrung der Interessen des Landes erfordert, kann der Bundesrat eine Verordnung erlassen, die sich direkt auf die Bundesverfassung stützt (Art. 184 Abs. 3 BV; SR 101). Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass die Voraussetzungen hierzu noch nicht erfüllt sind.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3737	n	Po. Töngi. Unterscheidung wertvermehrender und werterhaltender Investitionen vereinfachen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob der Bund eine Berechnungshilfe bei Investitionen in Liegenschaften zur Aufteilung der wertvermehrenden und werterhaltenden Kosten schaffen kann.

Begründung Die Frage, welche Kosten als wertvermehrend gelten und bei einer Sanierung auf die Miete überwält werden können, beschäftigt Mieterschaft wie Vermieterseite gleichermaßen. Die Höhe des wertvermehrenden Anteils bestimmt die Mietzinserhöhung und ist oft umstritten, was zu juristischen Verfahren führt. Es gibt bis heute kein Tool oder Hilfe von amtlicher Seite, um diese Aufteilung zu vereinfachen.

Zur Erstellung der Studie "Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen bei umfassenden Sanierungen" hat die Hochschule Luzern eine neue Methode erarbeitet um die Kosten aufzuteilen. Sie stützt sich auf den jeweiligen Baukostenplan (BKP) und nimmt für jede einzelne Position eine Triage der wertvermehrenden und werterhaltenden Anteile vor.

Gemäss Bundesrat (Fragestunde 19.5644) kann diese Methode unter anderem für die Beilegung von Mietstreitigkeiten genutzt werden. Eine Weiterentwicklung dieser Methode zu einem digitalen Tool kann sehr hilfreich sein um eine Vereinfachung zu ermöglichen.

Denkbar ist, dass ein angepasstes Tool ebenfalls für die Berechnung der wertvermehrenden und werterhaltenden Investitionen im Steuerbereich eingesetzt werden kann.

Stellungnahme Die im Postulat thematisierte Studie stützt sich auf lediglich 20 Fallbeispiele und ist deshalb nicht repräsentativ. Der Inhalt der Studie macht zudem deutlich, dass trotz der darin entwickelten Beurteilungsmethode im Einzelfall Interpretationsspielraum verbleibt. Beim vorgeschlagenen digitalen Tool würde es sich um ein komplexes Instrument handeln, das wohl nur bedingt eine zuverlässige Unterscheidung von wertvermehrenden und werterhaltenden Investitionen erlauben dürfte.

Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, bei der Weiterentwicklung eines Hilfsmittels eine zentrale Rolle einzunehmen, das privaten Akteuren Unterstützung bei der Festlegung des Mietzinses nach einer Sanierung bietet.

Vielmehr sollten die Akteure des Immobilienmarkts selber in der Lage sein, das entsprechende Berechnungstool weiter zu entwickeln.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.